

Benutzungsordnung für die Grenzlandbibliothek der Stadt Seiffhennersdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 hat der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Benutzungsordnung für die Grenzlandbibliothek Seiffhennersdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Grenzlandbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Seiffhennersdorf.
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Für die Benutzung einzelner Bereiche der Bibliothek können interne Bestimmungen getroffen werden, die auf fachlich-spezifischen Besonderheiten beruhen.
4. Diese Ordnung regelt die Benutzung und Ausleihe von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Tonträgern, Videos und die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten.
5. Für die mehrmalige Benutzung der Bibliothek wird eine Jahresgebühr, für eine einmalige Benutzung eine Tagesgebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung regelt auch die Gebühren für besondere Leistungen der Bibliothek, Versäumnisgebühren sowie entstehende Kosten bei Verlust oder Beschädigung.
6. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
2. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums erforderlich. Durch seine Unterschrift erkennt er die Benutzungsordnung an. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter muss sich außerdem verpflichten, für den Verlust und die Beschädigung ausgeliehener Medien zu haften und anfallende Gebühren und Auslagen zu begleichen.
3. Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Grenzlandbibliothek. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust der Benutzerkarte unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Ausweises entstehen, haftet der Benutzer. Die Gültigkeit des Benutzerausweises ist vom Ausstellungstag an auf ein Jahr begrenzt und kann jeweils für die Dauer eines Jahres verlängert werden. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es begründet verlangt.

§ 3 Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung

1. Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Videos und CD`s werden für 2 Woche ausgeliehen. Bestandseinheiten, die nur in den Räumen der Bibliothek genutzt werden können, sind entsprechend gekennzeichnet. Anderweitige Fristen können im Einzelfall durch das Bibliothekspersonal festgelegt werden.
2. Das Rückgabedatum ist dem Benutzer schriftlich bekannt zu geben.
3. Ausgeliehene Medieneinheiten sind der Bibliothek fristgemäß zurückzugeben, sofern keine Verlängerung beantragt wurde. Die telefonische oder schriftliche Verlängerung ist möglich, wenn keine Vorbestellung der betreffenden Medieneinheiten vorliegt. Videos und CD`s sind grundsätzlich von einer Verlängerung ausgenommen. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuweisen.
4. Die Ausleihe von Videos erfolgt an Benutzer mit vollendetem 16. Lebensjahr. An jüngere Benutzer nur, wenn eine schriftliche Vollmacht eines Erziehungsberechtigten vorliegt. Bei der Ausleihe von Videos sind die FSK – Bestimmungen (Altersfreigaben) zu beachten.
5. Video- und Tonbandkassetten sind stets zurückgespult, beginnend mit Seite 1, zurückzugeben.
6. Beim Umgang mit entliehenen Medien sowie bei der Anfertigung von Kopien, sind die Bestimmungen des Urheberrechts durch den Benutzer einzuhalten.
7. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Weitere Leistungen der Bibliothek

1. Die Bibliothek verfügt über Internetarbeitsplätze die von den Bibliotheksbesuchern genutzt werden können.
2. Die Nutzung des Internets ist grundsätzlich an eine Anmeldung in der Bibliothek gebunden. Schüler und Lehrer sind von diese Regelung ausgenommen.
3. Das Bibliothekspersonal nimmt Vorbestellungen für bestimmte Zeiten entgegen.
4. Der Ausdruck von Internetseiten ist gemäß Gebührenordnung kostenpflichtig.
5. Bei Benutzung des Internets sind die folgenden Benutzungshinweise der Bibliothek zu befolgen: Zu Beginn der Online-Sitzung ist der Benutzerausweis zu hinterlegen und in einer Liste per Unterschrift die Benutzungsbedingungen anzuerkennen. Die Nutzung wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen und kann bei großer Nachfrage auf eine halbe Stunde täglich begrenzt werden. Der Benutzer versichert, dass er die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechtes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzes, des Datenschutzes sowie den moralischen Kodex der Gesellschaft einhält. Die Nutzung des Online-Dienstes für kommerzielle Zwecke ist untersagt. Gesetzwidrige sowie gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte und Daten dürfen weder aufgerufen noch genutzt oder verbreitet werden.
6. Bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzungshinweise kann ein Ausschluss von der Benutzung des Internets durch das Bibliothekspersonal erfolgen.
7. Die Bibliothek fertigt auf Wunsch des Benutzers Kopien aus Medieneinheiten an. Diese sind kostenpflichtig gemäß Gebührenordnung.
8. Nicht in der Bibliothek vorhandene Medieneinheiten können für den Benutzer aus der Kreisbibliothek bzw. im Fernleihverkehr beschafft werden. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Benutzer.

§ 5

Pflichten und Haftung der Benutzer

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Benutzer hat die entliehenen Medien vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Er haftet unabhängig vom Verschulden. Bei grober Beschädigung oder Verlust eines Mediums, hat der Benutzer für Neuwertersatz zu sorgen. Zusätzlich ist für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eine Gebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten. Stark beschädigte Kassetten-, CD- oder Videohüllen sind neuwertig zu ersetzen.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßen Ermessen. Einzelheiten regelt die Gebührensatzung. Der Benutzer haftet auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 6

Versäumnisgebühren, Einziehung

1. Für Bücher oder andere Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
2. Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
3. Ausgeliehene Medien, zu deren Rückgabe der Benutzer vergeblich aufgefordert ist, können eingezogen werden. Die Einziehung kann durch Boten oder Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen. Die Einziehung der Versäumnisgebühren, Auslagen und Ersatzleistungen, zu deren Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann ebenfalls auf dem Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens erfolgen.
4. Die Entscheidung über das Ausleihen weiterer Medien kann von der Rückgabe ange-mahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 7

Hausordnung

Die Hausordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Sie ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Der Text ist ausgehängt.

§ 8

Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt entsprechendes oder gleichlautendes Ortsrecht außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 26.10.2001

Siegel

Lommatzsch
Bürgermeister

Ratsbeschluß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten

Hausordnung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet sich in den Räumen der Bibliothek rücksichtsvoll zu benehmen. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Taschen, Beutel u.ä. sind durch den Benutzer in den Taschenschrank einzuschließen bzw. beim Personal in Verwahrung zu geben.
- (3) Für die in Verwahrung gegebenen Sachen haftet die Bibliothek. Darüber hinaus übernimmt die Bibliothek keine Haftung für verlorengegangene bzw. beschädigte Kleidungsstücke oder Gegenstände.
- (4) Bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl erfolgt eine Strafanzeige.
- (5) Benutzer, die gegen die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.